

Kein Geld für LASIK-Operation

Private Krankenversicherung muss nur die Kosten medizinisch notwendiger Heilbehandlung erstatten

Ein privat krankenversicherter Münchner ließ sich an den Augen operieren, seine Weitsichtigkeit wurde korrigiert. Dafür gab der Mann 4.324 Euro aus, die Rechnung reichte er anschließend bei seiner Krankenversicherung ein. Doch das Unternehmen zahlte nicht und verwies auf die Versicherungsbedingungen: Weder handle es sich bei Fehlsichtigkeit um eine Krankheit, noch sei die riskante Operation medizinisch notwendig gewesen.

Das leuchtete dem Patienten nun überhaupt nicht ein: Er leide an einer Hornhautverkrümmung, die sei nur durch eine LASIK-Operation zu beseitigen. Mit Brille oder Kontaktlinse gelinge das nicht, also sei der Eingriff medizinisch notwendig. Das verneinte jedoch das Amtsgericht München: Es wies die Klage des Patienten gegen die Versicherung ab (112 C 25016/08).

Wenn es darum gehe abzuwägen, ob ein Eingriff medizinisch notwendig sei, könne das Risiko nicht außer Acht bleiben, betonte die Amtsrichterin. Wer eine Brille trage, korrigiere die Fehlsichtigkeit ohne jedes Risiko. Warum ihm das unmöglich sei, habe der Patient nicht dargelegt. Eine Laseroperation könne das Sehvermögen beeinträchtigen, schlimmstenfalls zu Blindheit führen. Einige Patienten müssten trotz der Operation hinterher weiterhin eine Brille tragen, weil die Fehlsichtigkeit nicht oder nur teilweise beseitigt werden konnte.

Im übrigen beseitige auch ein erfolgreicher Eingriff die Fehlsichtigkeit nicht. Sie werde nur - im Auge selbst durch Abflachung der Hornhaut - korrigiert, was den natürlichen Zustand der Hornhaut irreparabel zerstöre. Eine Laseroperation sei quasi eine Art Schönheitsoperation. Denn sie erspare dem Patienten das lästige Tragen einer Brille durch die optische Korrektur im Auge, ohne die Fehlsichtigkeit selbst - deren Ursache die Form des Augapfels sei - zu heilen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/kein-geld-fuer-lasik-operation>